



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

An die Leiterinnen und Leiter
der BVV-Büros der Berliner Bezirke

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 21 - 0202 511

Frau Görner-Hoof

Tel. +49 30 90223-2075

Ruth.Goerner-Hoof@seninnsport.
berlin.de

elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG:

poststelle@seninnsport.berlin.de

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

15. Dezember 2025

**Erhöhung der Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 bis 3 des Geset-
zes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der
Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG)
Erhöhung der Personalmittel der Fraktionen nach § 8a Absatz 4 BezVEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Absatz 1 Landesabgeordnetengesetz
(LAbgG) beträgt ab dem 1. Januar 2026 monatlich **8.161,00 Euro** (vgl. Bekanntmachung im
Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Dezember 2025, S. 587).

I.

Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 bis 3 BezVEG ändern sich
durch die Bezugnahme auf die Höhe der Entschädigung der Abgeordneten zum 1. Januar
2026 wie folgt:

Die **Bezirksverordneten** erhalten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BezVEG eine monatliche Grund-
entschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abge-
ordnetenhauses erhält. Der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurun-
den. Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die monatliche Grundentschädigung damit
1.220,00 Euro.

Für die Vorsteherinnen und Vorsteher, die stellvertretenden Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden sind gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 BezVEG ab dem 1. Januar 2026 folgende zusätzliche monatliche Entschädigungen zu zahlen:

1. **zusätzliche Entschädigung der Vorsteherinnen und Vorsteher** i. H. einer zweifachen Grundentschädigung
2.440,00 Euro,
2. **zusätzliche Entschädigung der stellvertretenden Vorsteherinnen und Vorsteher** i. H. einer halben Grundentschädigung
610,00 Euro,
3. **zusätzliche Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden** i. H. einer Grundentschädigung
1.220,00 Euro.

II.

Die Fraktionen erhalten gemäß § 8a Absatz 4 BezVEG gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie jeweils insgesamt nicht mehr als vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Beträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Höhe bemisst sich an der Höhe der Kostenpauschale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten gemäß § 7 Abs. 3 LAbgG.

Die zusätzlichen Personalmittel der Fraktionen betragen ab dem 1. Januar 2026

1. für Fraktionen mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu
8.057,00 Euro,
2. für Fraktionen mit einer Stärke von zehn bis zwanzig Mitgliedern bis zu
10.071,25 Euro,
3. für Fraktionen mit einer Stärke von mehr als zwanzig Mitgliedern bis zu
12.085,50 Euro

monatlich zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers.

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses hat mitgeteilt, dass auch eine Änderung der Gehaltsspannen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten zum 1. Januar 2026 beabsichtigt ist. Damit ändern sich auch die Gehaltsspannen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen (vgl. Nr. 5.6.1 AV BVVFraktZ). Der konkrete Erhöhungsbetrag steht allerdings noch nicht fest. Sobald konkrete Informationen dazu vorliegen, gebe ich Ihnen diese weiter.

Ich bitte Sie, die Erhöhungen bei den Zahlungen ab Januar 2026 zu berücksichtigen und die Fraktionen Ihrer BVV entsprechend zu informieren. Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Görner-Hoof